

---

## Was passiert, wenn die Anzahl der MAV-Mitglieder nach der Wahl absinkt?

Gemäß **§ 13 Abs. 3 Nr. 2 MAVO** findet eine **Neuwahl** statt, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder **um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl** gesunken ist.

### **Frage:** Was ist die **ursprünglich vorhandene Mitgliederzahl**?

Ist die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl des § 6 Abs. 2 MAVO (Soll-Stärke) oder die tatsächlich gewählte Anzahl der MAV-Mitglieder (Ist-Stärke) gemeint?

**Beispiel 1:** Eine MAV hat nach der Wahl **fünf** Mitglieder. Gemäß § 6 Abs. 2 MAVO sollten auch fünf Mitglieder gewählt werden. Nach der Wahl scheiden drei Mitglieder aus, § 13c MAVO. Davon legen zwei ihr Amt nieder (§ 13c Nr. 3) und ein Mitglied geht in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit (Blockmodell - § 13c Nr. 4). Die MAV besteht jetzt nur noch aus **zwei** Mitgliedern. Ersatzmitglieder sind nicht vorhanden. Muss neu gewählt werden?

Gemäß § 6 Abs. 2 MAVO beträgt die Soll-Stärke hier fünf MAV-Mitglieder. Diese gesetzlich vorgeschriebene Anzahl wurde auch gewählt. Soll- und Ist-Stärke sind hier identisch (= fünf). Das bedeutet, dass die ursprünglich vorhandene Mitgliederzahl um mehr als die Hälfte abgesunken ist (von fünf auf zwei).

**Ergebnis zu Beispiel 1:** Ja, es ist neu zu wählen, § 13c Abs. 3 Nr. 2 MAVO.

Was ist zu tun, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der MAV-Mitglieder nicht erreicht bzw. nicht gewählt wird? Beispielsweise könnten nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen.

**Beispiel 2:** Eine MAV hat nach der Wahl **drei** Mitglieder, obwohl **fünf** Mitglieder hätten gewählt werden sollen (§ 6 Abs. 2). Nach der Wahl „schrumpft“ diese MAV um ein Mitglied auf **zwei** Mitglieder. Ersatzmitglieder sind nicht vorhanden. Muss jetzt neu gewählt werden?

Gemäß § 6 Abs. 2 MAVO beträgt die Soll-Stärke hier fünf MAV-Mitglieder. Diese gesetzlich vorgeschriebene Anzahl wurde aber nicht erreicht. Gewählt wurden drei Mitglieder (Ist-Stärke). Soll- und Ist-Stärke sind hier nicht identisch. Versteht man unter der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl des § 13 Abs. 3 Nr. 2 MAVO die Sollstärke (fünf), ist neu zu wählen. Geht man aber von der tatsächlich gewählten Anzahl der Mitglieder aus (Ist-Stärke), ist nicht neu zu wählen. In diesem Fall liegt nur ein Absinken von drei auf zwei Mitglieder vor. Erst ein Absinken auf ein Mitglied würde eine Neuwahl auslösen (Absinken um mehr als die Hälfte/von 3 auf 1).

Es kommt auf die **ursprünglich gewählte Anzahl der MAV-Mitglieder** an und nicht auf die nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Zahl (Frey/Coutelle/Beyer, § 13 Rn. 7).

**Ergebnis zu Beispiel 2:** Nein, es ist nicht neu zu wählen, § 13c Abs. 3 Nr. 2 MAVO.

Was passiert, wenn weniger MAV-Mitglieder gewählt werden als gesetzlich zu wählen sind? Ist diese Wahl gültig? Ja, werden weniger MAV-Mitglieder gewählt als gesetzlich zu wählen sind, ist die durchgeführte Wahl rechtsgültig (Frey/Coutelle/Beyer § 6 Rn. 5).

**Fazit:**

**Das „Absinken“ richtet sich nach der Ist-Stärke, nicht nach der Soll-Stärke.**